



## Amtsgericht Passau

-Betreuungsgericht-

Zengergasse 1, 94030 Passau  
Telefon: 0851/394-0/-473; Fax: 0851/394-4062

**Geschäftsnummer: 1 XVII 0528/09**

Passau, 29.12.2009

### Betreungsverfahren

**Karin Gruber**, geboren am 07.12.1962,  
an a.d.Donau

- Betroffene -

Ludwig Holzhammer, Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen  
a.d.Donau

- vorläufiger Betreuer -

### Beschluß

1. Es wird endgültige **Betreuung angeordnet** mit folgenden **Aufgabenkreisen:**

Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung,  
Gesundheitsfürsorge,  
Vermögenssorge,  
Abschluß, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-,  
Pflegevertrages,  
Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und  
Sozialleistungsträgern,  
Organisation der ambulanten Versorgung,  
Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten.

2. Als endgültiger **Betreuer** wird **bestellt:**

Herr Ludwig Holzhammer, geboren am 25.09.1951,  
Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen a.d.Donau

Der Betreuer führt die Betreuung berufsmäßig.

3. Das Gericht wird **spätestens** bis zum **24.11.2016** über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung beschließen.

Bis zu dieser Entscheidung besteht die Betreuung fort.

4. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

**G r ü n d e :**

Es ist erforderlich, für die Betroffene einen endgültigen Betreuer mit dem vorstehend umschriebenen Aufgabenkreis zu bestellen, weil sie aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten bzw. Behinderungen, nämlich einem dementiellen Syndrom bei Alkoholabhängigkeit, nicht in der Lage ist, diese Angelegenheit selbst zu besorgen.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Gutachten d. Sachverständigen Dr. Krüniger, dem Bericht der Betreuungsbehörde und dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts, den sich dieses anlässlich der Anhörung in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschafft hat.

**Der Betreuer ist verpflichtet, Änderungen, die eine Einschränkung, Aufhebung oder Erweiterung der Betreuung erforderlich machen, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.**

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Bei der Festsetzung der Frist für die Entscheidung über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung hat das Gericht die Ausführungen d. Sachverständigen berücksichtigt.

Ein Verfahrenspfleger wurde nicht bestellt (§ 67 Abs. 1 Satz 3 FGG), weil aufgrund der durchgeführten gerichtlichen Ermittlungen die Betreuungsbedürftigkeit für die angeordneten Wirkungskreise und auch die Geeignetheit des Betreuers offenkundig ist.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 69 a Abs. 3 Satz 2 FGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Passau oder beim Landgericht Passau einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Eine bereits untergebrachte Person kann die Beschwerde auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Beschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

Burger  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Passau, 29.12.2009  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts:

*[Handwritten signature]*

Schriftl.  
Justizangestellte